Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 5 (1862)
Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 42.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 18. Oktober. 1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die Patentprüfung für Sekundarlehrer.

Den 18., 19. und 20. September letzthin fand die erste Sekundarlehrer-Patentprüfung nach dem neuen Reglement vom 15. Mai 1862 statt. Unter den 11 Bewerbern, welche sich dazu eingefunden, machte einer, der bereits patentirt ist, eine bloße Ergänzungsprüfung in der Naturkunde und im Zeichnen, ein zweiter bestand die Prüfung nur in der französischen, englischen und italienischen Sprache zur Erlangung eines Fachzeugnisses (das jedoch nach §. 16 des Reglements nur zur provisorischen Anstellung berechtigt); die übrigen 9 Bewerber bestanden die Prüfung nach den Forderungen des Reglements, und unter ihnen sind der Erziehungsdirektion 8 Examinanden zur Patentirung vorgeschlagen worden. Da die Anforderungen durch das neue Reglement bedeutend gesteigert worden sind und die Bewerber erst seit Mitte Mai von diesen erhöhten Forderungen Kenntniß nehmen konnten, so erschien es als ein Gebot der Billigkeit, bei dieser ersten Prüfung den Bogen nicht allzustraff zu spannen. Für die Zukunft können und müssen nun diese Uebergangsrücksichten wegfallen, wenn der Zweck der Staatsbehörde, einen tüchtig gebildeten Sekundarlehrerstand zu erhalten, verwirklicht werden soll.

Es hat sich indeß bei diesen Prüfungen gezeigt, daß die Bestimmungen des Reglements noch zu wenig bekannt sind, und wir benutzen diesen Anlaß, um jüngere Lehrer, welche sich auf das Sekundarlehrer-Examen vorbereiten wollen, mit den Grundzügen der neuen Einrichtung etwas genauer bekannt zu machen. Während bisher jeder Examinand nach freiem Ermessen sich in einem, oder in mehrern Fächern prüfen lassen und das ganze Examen auf mehrere Jahre vertheilen oder auf einmal bestehen konnte, enthält dagegen das neue Reglement in dieser Hinsicht bestimmte Vorschriften. Die Fächer zerfallen in obligatorische, in Hauptfächer nach drei verschiedenen Richtungen und in freigewählte oder Nebenfächer. Die erhöhten Anforderungen bestehen nicht sowohl in einem größern Umfang der einzelnen Fachwissenschaften, als vielmehr in dem Umstand, daß für Alle, welche künftig das Sekundarlehrerpatent erwerben wollen, einerseits obligatorische Fächer vorgeschrieben sind, anderseits nach den verschiedenen Bildungsrichtungen ein Cyklus von Fächern und ein bestimmtes Maß der Leistungen festgestellt ist.

1) Für sämmtliche Bewerber obligatorisch sind die Fächer der Pädagogik und der Muttersprache. Wer in beiden Fächern nicht mindestens die Note 3 (ziemlich gut) erhält, kann nicht patentirt werden. Es ist einleuchtend, daß der Staat durch eine solche Bestimmung sich die Garantie verschaffen will, an seinen Mittelschulen nur solche Lehrer angestellt zu sehen, die ein gewisses Maß allgemeiner Bildung besitzen. Wir freuen uns dieser Bestimmung um so mehr, als in unsern Sekundarschulen das Fachlehrersystem grundsätzlich adoptirt und dadurch dem Einzelnen die Versuchung nahe gelegt ist, über den fachwissenschaftlichen Studien die Rücksicht auf die jedem Lehrer unerläßliche allgemeine Bildung zurücktreten zu lassen. Je mehr unsere Zeit eine erziehliche Einwirkung des Unterrichts als Grundbedingung guter Schulen verlangt, desto mehr muß sie die allgemeine Bildung des Lehrers betonen. Ueber die zweckdienlichen Hülfsbücher zur Vorbereitung auf das pädagogische Examen scheinen die Lehrer am wenigsten im Klaren zu sein. Das Reglement verlangt in dieser Hinsicht Kenntniß der Psychologie, der allgemeinen Pädagogik und der Geschichte der Pädagogik. Wenn es auch jedem Einzelnen überlassen bleiben muß, aus der Masse der pädagogischen Literatur dasjenige auszuwählen, was seinem Standpunkt enspricht, so wollen wir doch dem vielfach geäußerten Wunsch entsprechen und hier einige Schriften anführen, deren Studium wir zunächst glauben empfehlen zu sollen. *)

2) Mit Bezug auf die Hauptfächer stellt das Reglement drei Richtungen auf, aus welchen der Examinand auswählen kann. Er hat das Examen zu bestehen entweder

a. in den alten Sprachen (Latein oder Griechisch), oder

b. in den neuen Sprachen (für Deutsche jedenfalls

*) 1. Rüegg, Grundriß der Seelenlehre. 1862. Selbstverlag des Verfassers.

2. Riecke, Erziehungslehre. Zweite Auflage. Stuttgart. Frank'sche Verlagshandlung 1859.

3. Kellner, Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte. Essen bei Bädeker 1862.

Riecke und Kellner entsprechen zwar unserer Ansicht nicht ganz; die Erziehungslehre sollte sich mehr an die Psychologie anschließen und ihren Inhalt systematisch strenger entwickeln als es bei Riecke der Fall ist, und bei Kellner tritt einerseits der katholische Standpunkt scharf hervor, anderseits gibt das Buch eben nur Skizzen und Bilder, keine Einsicht in die zusammenhängende historische Entwickelung der Erziehung. Dennoch müssen wir unter dem Vorhandenen diese Schriften besonders empfehlen, werden aber nicht unterlassen, die Lehrer auf neue literarische Erscheinungen aufmerksam zu machen, wenn sich dieselben für den in Frage liegenden Zweck geeigneter erweisen sollten.

Französisch, für französisch Redende Deutsch; Englisch und Italienisch ist fakultativ), oder

c. in der Mathematik und den Naturwissenschaften.

In jeder Richtung gelten die aufgezählten Fächer als Hauptfächer und der Examinand hat sich in jedem einzelnen ebenfalls mindestens die Note 3 zu erwerben, wenn er zur Patentirung soll vorgeschlagen werden können.

3) Ueberdieß hat jeder Bewerber in drei selbstgewählten oder Nebenfächern die Examen zu bestehen, und unter diesen drei Fächern müssen wenigstens zwei wissenschaftliche sein. Für die Nebenfächer genügt die Note 2 (mittelmäßig), um zur Patentirung vorgeschlagen werden zu können.

Wer die angeführten Noten nicht erhält, kann nicht patentirt werden; wohl aber werden ihm besondere Fähigkeitszeugnisse in denjenigen Fächern ertheilt, in welchen er wenigstens die Note 4 (gut) sich erworben. Diese Fachzeugnisse lassen aber, wie oben bemerkt, nur eine provisorische, keine definitive Anstellung zu. Wer nicht patentirt wird, kann nach Jahresfrist eine neue Prüfung bestehen. Nach dreimaliger Abweisung ist indeß der Zutritt zur Prüfung untersagt.

Für die bereits in Funktion stehenden, nicht patentirten Sekundarlehrer enthält das Reglement eine billige Uebergangsbestimmung, indem es der Prüfungskommission die Kompetenz einräumt, denselben „mit Bezug auf die Hauptfächer einige Erleichterungen zu gestatten." Wir vermissen bei diesem Paragraphen zweierlei: Erstens hätten wir die Kompetenz nicht der Prüfungskommission gegeben, sondern der Erziehungsdirektion, da jene keinerlei administrative Befugniß haben sollte; zweitens scheint uns der Ausdruck „einige Erleichterungen mit Bezug auf die Hauptfächer" gar zu unbestimmt und elastisch. Wüßte man nicht, wie dieser Paragraph entstanden, man könnte über dessen Auslegung und Anwendung bei den Prüfungen die verschiedensten Ansichten zur Geltung bringen. Wir glauben aber, daß die Entstehung der fraglichen Bestimmung für ihre Interpretation maßgebend sei, oder sollte dieß bestritten werden, so müßte diejenige Behörde, welche das Reglement erlassen, also der Regierungsrath, um eine authentische Auslegung angegangen werden. Bei der ersten Redaktion jener Bestimmung hatte man nichts anderes im Auge, als den nicht patentirten und bereits in den Schulen wirkenden Sekundarlehrern, welche seit Erlaß des Organisationsgesetzes vom Jahr 1856 provisorisch angestellt worden sind, die Erwerbung eines Patents und dadurch die definitive Anstellung überhaupt möglich zu machen, d. h. ihnen das Examen in denjenigen Fächern abzunehmen, in welchen sie an ihren Schulen Unterricht ertheilen. Dieß ist der einfache Sinn jener stipulirten „Erleichterungen", und wir zweifeln keineswegs, daß auch die Prüfungskommission in den nächsten Jahren stets in dieser Weise entscheiden wird. Den nicht patentirten Sekundarlehrern möchten wir daher zum Schlusse in ihrem eigensten Interesse den wohlgemeinten Rath geben, ihre Patentprüfungen so schnell als möglich zu absolviren, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, allmälig durch jüngere, patentirte Lehrkräfte ersetzt zu werden.

R.

Altbernisches Schulgesetz.

(Schluß.)

XXV.

Wann darzu die Gemeinden den fleissigen Kinden ein Gab außtheilen lassen wollen, selbige darmit desto mehr auffzumunteren, ist ihnen dasselbige freygestellt, und mögen sie zu dem End nach Mittlen trachten, gleich anderen, die solches schon loblich eingeführt haben.

XXVI.

Damit nun diese Ordnung und Gesatz desto besser betrachtet werden, so sollen alle Vorstehere ihre Pflicht fleissig in Acht nemmen, und die Schulen wenigstens alle Wochen einmal, so sie in ihrem Dorff ist, im Fahl aber ausserhalb, alle vierzehn Tag, so weit möglich, und die Abgelegenheit und viele der Schulen zulaßt, visitieren: Bei solchen Visitationen die Jugend entweder selbst befragen und Catechisiren, oder es die Schulmeistere in ihrer Gegenwart thun lassen, die Beschaffenheit der Schul dardurch zu erkundigen, und so einigen Mangel an den Elteren, so ihre Kinder versaumen, und nicht fleissig in die Schul halten, oder an den Schul-Kindern verspühret wurde, sollen sie die einten und anderen erstlich warnen, hernach weiters nach Gestalt deß Verbrechens an seinem Ort, es sey an dem Chor-Gricht, oder bei dem Ambtsmann, oder auch Capitel anbringen, auf daß endlich durch Authoritæt und Ansehen der Oberkeit dem Uebel gesteuret werde.

Und damit dieserem unserem hierdurch erfrischten Einsehen desto besser nachgelebet werden möge, so habend wir zugleich auch hierdurch zu verordnen gut funden, daß auch die Chor-Richtere je nach Nothdurfft und Beschaffenheit zur Visitation der Schulen gezogen werden sollen.

Und gelanget solchemnach unser Ernst meynte Befelch an alle unsere Amptleuth, Vorstehere der Gemeinden, Schulmeistere, Hauß-Vätter und Ubrige so es ansiehet, dieser neu-verbesserten und frisch auffgelegten Schul-Ordnung durch ohngeschochene Execution das Leben zu geben, hiervon in alle Pfrund- und Schul-Häuser Unserer Teutschen Landen zu stetem Auffbehalt ein Doppel hinzulegen, selbe allwegen vor Anfang der Schulen offenlich von Cantzlen verlesen, und denen so es berühren mag, einscherpffen, in wiederhandlendem Fahl aber durch ihren habenden und beygelegten mehreren Gwalt und Ansehen nach deren Innhalt zu verfahren; Alles in der sicheren Hoffnung, wann diesem allem durchgehends wird nachgelebt werden, daß hierdurch vor allen Dingen die Ehr deß Allerhöchsten, und dann zugleich der Jugend Heyl und Seligkeit befürderet, mithin die grobe Unerkanntnus GOttes und seines Heiligen Worts abgeschaffet werden könne; Als worzu der Allerhöchste seinen heiligen Segen auß Gnaden verleihen wolle.

Datum den 25. Januarii 1720.

Cantzley Bern.

Beschluß

zur Verbesserung des Land-Schul-Wesens.

Der Kleine Rath des Cantons Bern. In Beherzigung der Wichtigkeit des Erziehungs-Wesens überhaupt, und der Pflicht der Regierung darfür zu sorgen, daß alle ihre Angehörige von Jugend auf zu wahren Christen und rechtschaffenen und verständigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet werden.

Auf angehörten genauen und vollständigen Bericht des Kirchen-Raths über die, durch die Vermehrung der Bevölkerung und die veränderten Zeitumstände in dem Landschulwesen nothwendiger Weise entstandenen Mängel und Gebrechen.

In der Ueberzeugung, einerseits von der Unzulänglichkeit der bisherigen Verordnungen über diesen wichtigen Gegenstand, anderseits aber auch von der Nothwendigkeit bey Verbesserung des Landschulwesens, sowohl auf die Vermögens-Umstände der Gemeinden die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Nach reiffer Untersuchung und sorgfältiger Ueberlegung beschließt und verordnet einstweilen und bis eine, auf Erfahrung gegründete vollständige neue Schul-Ordnung eingeführt werden kann, was hienach folget:

1) Der Kirchen-Rath wird bevollmächtiget und zugleich beauftragt, die nach Maßgabe der ihme hier ertheilenden Vorschriften in dem Landschulwesen anzubringenden Verbesserungen nicht auf einmal, sondern nach und nach, aber auch nicht Theilweise, sondern nach übereinstimmenden Grundsätzen im Ganzen vorzunehmen.

2) Vor allemaus sollen die nöthigen Anstalten zur Bildung tüchtiger Schul-Lehrer getroffen werden.

3) Der Kirchen-Rath wird zu dem Ende alle diejenigen Personen, weltlichen und geistlichen Standes, die sich Lust und Geschicklichkeit zu diesem Beruffe fühlen, unter Bestimmung angemessener Belohnung dazu einladen und aufmuntern.

4) Damit dieses aber auf eine einförmige und zweckmäßige Weise geschehe, wird der Kirchen-Rath innert zween Monaten eine Instruktion für diese Normal-Lehrer abfassen, in welcher der Zweck des öffentlichen Landschul-Unterrichts angegeben, deutlich auseinander gesetzt und zum Grunde gelegt, so wie auch die, jedem Schul-Lehrer unumgänglich nöthige Fähigkeit und Wissenschaft genau angegeben werden muß. Die Pensen werden einzeln angeführt, die Methode in jedem festgesetzt und zugleich bemerkt, wie weit es der künftige Schul-Lehrer in jedem derselben bringen soll. Diese Instruktion wird in Zukunft den Schul-Lehrern selbst als Vorschrift ihres Unterrichts dienen.

5) Alle diejenigen, welche sich zu einem Schul-Dienst wollen gebrauchen lassen, werden unter Aufsicht des Kirchen-Raths geprüft, und wenn sie tüchtig erfunden werden, mit einem Zeugniß über ihre Fähigkeit versehen, wodurch sie das Recht erhalten, zu allen erledigten Landschul-Stellen zu konkurieren.

6) Um die Verbesserung des Schul Unterrichts auf dem Lande auch von Seite des Staats desto nachdrücklicher zu befördern, wird der Kleine Rath, so lange er es nöthig finden wird, dem Kirchen-Rath alljährlich die erforderliche Summe für diesen besondern Zweck anweisen. Für dieses Jahr ist ihm ein Credit von fünftausend Franken eröffnet, welche Summe sowohl zur allmäligen Verbesserung des Schul-Unterrichts überhaupt, als insbesonders auf die Belohnung der Normal-Lehrer, auf Prämien für ausgezeichnete Schul-Lehrer und Schul-Kinder, so wie auch für Schreib-Vorschriften und Schul-Bücher, verwendet werden sollen.

7) Ueberdieß wird dem Kirchen-Rath überlassen, in allen wichtigen Fällen, da er eine außerordentliche Beysteuer von Seite der Regierung nöthig finden würde, sich bey dem Kleinen Rath dafür mit einem Vortrage anzumelden.

8) Alljährlich soll eine besondere und ausführliche Rechnung der zu diesem Zweck bewilligten Gelder, die von dem Finanz-Rath vorschriftmäßig paßiert werden soll, dem Kleinen Rath vorgelegt, und der Vortrag zu Eröfnung des nöthigen Credits für das folgende Jahr erstattet werden, mit einem vollständigen Bericht über alles dasjenige was das ganze Jahr hindurch im Umfang des Landschulwesens und in Bezug auf alle Artikel dieser gegenwärtigen Verordnung geleistet worden ist, damit der Kleine Rath über den Fortgang dieser wichtigen Angelegenheit selbst urtheilen könne, was er den Umständen angemessen finden wird.

9) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kirchen-Rath zur Exekution übersendet, der Sammlung der Verordnungen beygedruckt, und den Ober-Amtleuten und Pfarrherren zur Wissenschaft und Verhalt mitgetheilt werden.

Geben, den 17ten Brachmonat 1807.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Staats-Schreiber
Thormann.

Schulausstellung.

(Fortsetzung.)

Filialkomite für den Amtsbezirk Interlaken:

Herr Bieri	Herr Flück
„ Mühlemann zu Unterseen	„ Mühlemann zu Bönigen
„ Seiler	„ Zurschmiede

V. Emmenthal.

Central-Komite.

Herr Schürch	Herr Oppliger
„ Fischer	„ Friedrich.
„ Wanzenried	

Filial-Komite's.

1. Biglen, Höchstetten, Münsingen, Walkringen, Worb, und Wyl.

Das Centralkomite.

2. Dießbach, Buchholterberg, Kurzenberg und Wichtrach.

Herr Harri	Herr Marti
„ Käser	„ Oesch.
„ Baumann	

3. Amtsbezirk Signau.

Herr Urwyler	Herr Wyß
„ Marti	„ Küenzi.

4. Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald.

Herr Blatter	Herr Reist
„ Schori	„ Stucker.
„ Segessenmann	

5. Eriswyl, Dürrenroth, Huttwyl und Walterswyl.

Herr Ammon Herr Valer Herr Schär.

Mittheilungen.

Bern. Wie wir vernehmen findet die ordentliche Jahresversammlung der Schulsynode Montags den 27. Oktober nächsthin statt. Da neben den Referaten über die beiden pädagogischen Fragen, welche von den Kreisversammlungen bereits vorberathen sind, die Revision des Synodalgesetzes Hauptgegenstand der Berathung sein wird, so wollen wir nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesetzesentwurf der Vorsteherschaft in Nr. 32 d. Bl. erschienen ist.

— Turnen. Einem Berichte der „Schweiz. Turnzeitung" über das eidg. Turnfest in Neuenburg, der sich im Allgemeinen lobend über die turnerischen Leistungen der einzelnen Vereine ausspricht, aber auch freimüthig und im Interesse der Sache einzelne Mängel aufdeckt, entnehmen wir folgende scharfe Rüge: „Der erste Turntag schloß mit einem tumultuarischen Bankett, das uns ein bedenkliches Bild turnerischer Disziplin, aber ein ebenso bedenkliches wirthschaftlicher Bedienung gab. Es ist unverantwortlich von einem Festwirth, so zu regaliren, aber ebenso unverantwortlich war der Skandal der Turner, der Niemanden zum Worte kommen ließ. Es ist dies eine Schattenseite nicht nur der Turn- sondern auch der Sängerfeste, daß das freie Wort des freien Mannes in einer patriotischen Rede des Tumultes wegen nicht mehr durch die Hallen der Festhütte

durch- und in die Herzen eindringen kann. Man vergnügt sich an den Banketten mit Herauswerfen von Brodstücken, mit Geschrei, mit Stampfen, nicht nur auf dem Boden, sondern sogar auf den Tischen. Sollen unsere Nationalfeste so herabgezogen werden? Soll der Skandal auf dem Turnplatze, wie er dies Jahr wieder während dem Wettkampfe von Turnern verübt wurde, die zum Turnen zu faul, aber zum Randaliren immer die Ersten sind — noch länger geduldet werden? Wir hoffen, es werde sich ein Mittel dagegen finden." Wir finden die Entrüstung des Referenten über solch unwürdiges Gebahren der jungen Turner nur zu gerechtfertigt. Ohne eine Feind anständiger jugendlicher Fröhlichkeit zu sein, kann man doch finden, daß derartige Skandale des ächten Turners unwürdig sind und dem Gedeihen des Turnens nur hinderlich sein müssen.

Zürich. In Wetzikon und Winterthur wurden diesen Herbst wieder Turnkurse mit Lehrern abgehalten.

Schwyz. Geistliche Anmaßung. Den 20. Sept. handelte es sich in Steinen um eine Lehrerwahl. Jedermann erwartete, daß der Gemeinderath, dem die Wahl zusteht, den tüchtigen und freisinnigen Lehrer Steiner wählen werde, der die Schule seit längerer Zeit zu allgemeiner Zufriedenheit provisorisch besorgt hatte. Allein die geistlichen Herren zu Steinen und im Schulseminar zu Seeven hatten es anders beschlossen: es sollte ein dickultramontaner, so eben aus dem Seminar getretener Jüngling von 19 Jahren gewählt werden. Zu diesem Ende begab sich Hr. Pfarrer A. von Steinen in eigener Person in den versammelten Gemeinderath um (obschon nicht Mitglied) mitzustimmen und die Wahl in seinem Sinne zu leiten. Als er bemerkte, daß die über die Keckheit des Hrn. Pfarrers erstaunten Gemeinderäthe für seinen Plan nicht günstig gestimmt waren, beantragte er eine Verschiebung der Wahl. Da ermannte sich der Gemeinderath, wies dem würdigen Hrn. Pfarrer als unbefugter Eindringling einfach die Thüre des Rathszimmers und wählte sodann einstimmig den bisherigen Lehrer Hrn. Steiner zur großen Freude der Gemeinde.

Aargau. Besoldungsangelegenheit. Nach einem Berichte der Erz.-Direktion beträgt im Kanton Aargau die geringste Besoldung eines Lehrers Fr. 295, die höchste Fr. 800, die durchschnittliche Fr. 562, die meisten Lehrer stehen noch auf der Minimalbesoldung von Fr. 457 bis Fr. 528. Der neue Schulgesetzesentwurf stellt das künftige Besoldungsminimum auf Fr. 800. Das wäre ein sehr anerkennenswerther Fortschritt. Die Wogen des jüngsten Volkssturmes haben sich wieder gelegt und ist zu hoffen, daß diese dringende Angelegenheit nächstens ernstlich an die Hand genommen werde.

Waadt. Der Staatsrath hat beschlossen, im hiesigen Lehrerseminar neben dem Geräthturnen auch die sog. Freiübungen unter dem Namen von Militärturnen einzuführen.

Tessin. In Lugano wurden die Lehrerbesoldungen bedeutend erhöht und die Errichtung einer höhern Töchterschule beschlossen.

Deutschland. Der Metropolitan (Oberpfarrer?) Hoffmann in Kurhessen hat den Stadtlehrern in Homburg befohlen, ihren Schülern bei Strafe das Turnen zu untersagen. (Paßt vollkommen zu der ganzen Wirthschaft in Kurhessen!) Als der Lehrer der Rektorschule dann fragte, ob und welche Schüler sich gegen das Verbott vergangen hätten, erhoben sich fast sämmtliche Schüler. Die Hinweisung auf das Verbott beantworteten sie mit der Erklärung: Unsere Eltern wollen es so haben! Die Stadt hat gegen diesen Erlaß Beschwerde erhoben.

Hannover. Hier verursachte vor Kurzem die Einführung eines ultra-orthodoxen Katechismus eine gewaltige Volksaufregung. Dieselbe zwang den Fürsten zur Rücknahme des Einführungbeschlusses und das Ministerium zur Abdankung. Bei uns behält die Katechismusfrage viel bescheidener Proportionen!

Freiwilliger Lehrerverein der „N. Berner-Schulztg."

Ordentliche Versammlung am Vorabend der Schulsynode, Sonntag den 26 Oktober, Abends von 7 Uhr an, im Gasthof zum Kreuz in Bern. Traktanden: die reglementarischen. R. M.

☞ Bernisch-solothurn. Lehrerverein.

Die ordentliche Jahresversammlung desselben findet statt: Samstag den 25. d., im Schulhause zu **Grenchen.** Anfang: Morgens präcis 10 Uhr. Die bernischen und solothurnischen Kollegen ladet zu zahlreichem Erscheinen ein

Der Vorstand.

Bücher-Steigerung.

Dienstag den 28. Oktober, Morgens von 9 Uhr an, wird im Schulhause an der Neuengasse in Bern eine Steigerung stattfinden über einige hundert Bände, theils pädagogischen, theils unterhaltenden und allgemein nützlichen Inhalts. Die Liebhaber werden dazu höflichst eingeladen. Die Bücher können bis anhin jederzeit besichtigt werden. Angebote nimmt entgegen

R. Minnig.

Schulrödel

— in neuer Auflage — sind nun wieder vorräthig bei **Carl Gutknecht** in Bern.

Ernennungen.

Jgfr. Sophie Petermann, Lehrerin in Villeret, zu einer Hülfslehrerin am Lehrerinneneminar zu Delsberg.
Herr Jakob Feller von Noflen, Lehrer zu Bittewyl an die gemischte Schule zu Plötsch.
„ Joh. Stähli von Gambach, früher Lehrer zu Schwarzenburg, an die gemischte Schule zu Kalkstetten.
„ Joseph Mullet von Rüthe an die gemischte Schule in Reiben.
„ Fried. Stucki von Gysenstein, Lehrer in Frienisberg, an die 3. Klasse der Länggaßschule in Bern.
„ Jak. Boschung von Saanen, Unterlehrer zu Thörigen, an die Unterschule zu Walliswyl.
Jgfr. Emma Hodler von Gurzelen, Schülerin der Einwohnermädchenschule in Bern, an die Unterschule zu Kirchberg.
Herr Joh. Zahler von St. Stephan, Lehrer zu Gerlafingen, an die Oberschule zu Schwarzmatt.
„ Andr. Lanz von Rohrbach, Lehrer zu Bettenhausen, an die Oberschule zu Bütschel.
Frau Marie Lanz von Rohrbach, Lehrererin zu Bettenhausen, an die Unterschule zu Bütschel.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kdz.	Bes.	Anmldngst.
Geißholz, K.-G. Meiringen	Gem. Schule	40	Min.	19. Okt.
Gumm, K.-G. Oberburg	Gem. Schule	50	Min.	18. „
Merzligen, K.-G. Bürglen	Gem. Schule	40	Fr. 620	20. „
Eriswyl	Oberschule	80-90	„ 700	22. „
Seftigen	Unterschule	75	Min.	18. „
Bern, Staldenschule	Mittelklasse	60	Fr. 1170	keine Zugaben 22. Okt.
Mettlen, K.-G. Wattenwyl	Oberschule	80	Fr. 540	22. „
Hub, K.-G. Krauchthal	Gem. Schule	75	Fr. 580	22.
Graben u. Berken, K.-G. Hrzbchs.	Gem. Schule	70	Fr. 548,	Gratifikat. Fr. 150 22. Okt.

Berichtigung.

Herr Samuel Jost, bisheriger Lehrer in der Mettlen, ist in Därstetten nicht provisorisch, sondern definitiv angestellt.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Expedition von Carl Gutknecht.